

Beitragsordnung des SV 1863 Belgershain e.V.

Stand: 07.03.2022

§1 Beitragsstruktur

Gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 07.03.2022 zum Grundbeitrag sowie zum sektionsabhängigen Zusatzbeitrag werden für die Mitgliedschaft im SV 1863 Belgershain e.V. folgende Beiträge erhoben:

Sektion	Grundbeitrag pro Jahr EUR	Sektionsbeitrag pro Jahr EUR	Gesamtbeitrag pro Jahr EUR
Badminton	75,00	15,00	90,00
Frauensport	75,00	15,00	90,00
Fußball-Junioren (bis U19)	75,00	15,00	90,00
Fußball-Herren / Senioren	75,00	15,00	90,00
Leichtathletik	75,00	15,00	90,00
Männersport	75,00	15,00	90,00
Tischtennis	75,00	15,00	90,00
Volleyball	75,00	15,00	90,00

§ 2 Weiterführende Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen

- 1) Bei der Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SV 1863 Belgershain e.V. wird *der* Grundbeitrag zzgl. der Sektionsbeiträge je gemeldete Sektion erhoben.
- 2) Ehrenmitglieder gemäß §4 Nr. 1 der Vereinssatzung des SV 1863 Belgershain e.V. vom 29.04.2019 sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Eine (ehrenamtliche) Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Ordner und Vorstandsmitglied begründet nicht automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Demzufolge sind diese Personen insoweit vom Mitgliedsbeitrag befreit, auch wenn sie gleichzeitig als aktiver Sportler in einer Sektion mitwirken.

- 4) Die Beitragserhebung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Im Jahr des Eintritts in den Verein erfolgt eine Beitragserhebung anteilig für die ab dem Eintritt bis zum Jahresende folgenden Monate. Der Mitgliedsbeitrag ist dann in dem auf den Eintritt folgenden Monat fällig.
- 5) Die Beitragszahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftinzug zum 15.03. eines jeden Jahres. Wenn zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs die erforderliche Deckung des Kontos des / der Beitragszahlenden nicht vorhanden ist, gehen die evtl. anfallenden Kosten zu Lasten des / der Beitragszahlenden, um den Gesamtverein und die weiteren Mitglieder nicht unverhältnismäßig zu belasten.
- 6) Zusätzlich zu eventuell anfallenden Bankgebühren wird dem Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 EUR berechnet, falls der Beitragseinzug nicht möglich war und eine Nachzahlung durch das Mitglied nicht innerhalb von 10 Tagen auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Alle Gebühren werden beim erneuten Beitragseinzug mit berücksichtigt.
- 7) Für die Ausstellung / Umschreibung eines Spielerpasses wird von einigen Sportverbänden eine Gebühr erhoben, die dem betreffenden Mitglied mit dem ersten Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt wird.
- 8) Sind aus einem Haushalt mehr als 2 Kinder / Jugendliche Mitglied im Verein, so kann ein schriftlicher Antrag auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrags (ab dem 3. nicht volljährigen Mitglied des Haushalts) an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann hierüber in billigem Ermessen entscheiden.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft